



Dorothee Schiwy
Sozialreferentin

An die
Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz
und Bürgerbeteiligung
Rathaus

Datum 07.02.2017

"Wohnen für Alle" auch für Studenten öffnen

Antrag Nr. 14-20 / A 02526 der Stadtratsfraktion Freiheitsrechte, Transparenz und
Bürgerbeteiligung vom 10.10.2016, eingegangen am 10.10.2016

Az.: D-HA II/IV1 660-1-0163

Sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Mattar,
sehr geehrter Herr Stadtrat Dr. Heubisch,
sehr geehrter Herr Stadtrat Zeilinhofer,
sehr geehrte Frau Stadträtin Neff,
sehr geehrter Herr Stadtrat Ranft,

nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf
Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist.

Sie beantragen: In das Wohnungsbauprogramm "Wohnen für Alle" der Landeshauptstadt
München werden auch BaföG berechtigte Studenten als wohnberechtigte Zielgruppe
aufgenommen.

Der Inhalt des Antrages betrifft deshalb eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach
Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Eine beschlussmäßige
Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Zu Ihrem Antrag vom 10.10.2016 teile ich Ihnen daher Folgendes mit:

Im Rahmen des Programms "Wohnen für Alle" werden geförderte Wohnungen gebaut, die nach den Vorschriften des BayWoBindG und der DVWoR vergeben werden. Die Wohnung-suchenden müssen hierfür beim Amt für Wohnen und Migration für eine geförderte Wohnung registriert sein. Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt die Vergabe nach sozialer Dringlichkeit. Die Wohnungen, welche für Haushalte mit anerkannten Flüchtlingen vorgesehen sind, werden über ein gesondertes Verfahren belegt. Alle anderen Wohnungen werden auf der Wohnungsplattform SOWON angeboten. Grundsätzlich können sich also auch registrierte Studierende auf diese Wohnungen bewerben.

Allerdings werden Personen, die sich nur zu Studienzwecken in München aufhalten grundsätzlich mit höchstens 5 Punkten eingestuft. Ein solcher Aufenthalt liegt dann vor, wenn der Zuzug nach München zur Aufnahme des Studiums erfolgte. Grund für diese Regelung ist der Umstand, dass bei Studierenden primär dem Freistaat Bayern als Träger der Kultushoheit die Pflicht zur wohnraummäßigen Versorgung mit Wohnheimplätzen obliegt.

Auch Münchner Studierende, die noch zu Hause wohnen, erhalten eine niedrige soziale Dringlichkeit. Aufgrund des knappen Wohnraums wird erwartet, dass Studierende weiterhin im elterlichen Haushalt wohnen. Studierende haben daher geringe Chancen, bei der Vergabe geförderter Wohnungen zum Zug zu kommen.

Die Wohnungen im Wohnungsbauprogramm "Wohnen für Alle" werden für die Einkommensstufen I bis III angeboten. Dies sorgt bereits für eine gute Durchmischung des Quartiers. Zusätzlich werden bei der Benennung der Haushalte die vier Zielgruppen berücksichtigt (von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte, akut wohnungslose Haushalte, städtische Dienstkräfte und restliche registrierte Haushalte). Sofern entsprechende Bewerbungen vorliegen, wird aus jeder Zielgruppe ein Haushalt benannt.

Ich hoffe, auf Ihr Anliegen hinreichend eingegangen zu sein. Ich gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

gz.

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin